

Luzern¹

Stand der Vorlage	VERNEHMLASSUNG - Der Regierungsrat hat am 10. März 2025 die Vernehmlassung zur Weiterentwicklung der Standortförderung gestartet. Die Frist lief bis am 9. Juni 2024. Es sind rund 60 Stellungnahmen mit über 850 Einzelrückmeldungen eingegangen. Diese werden nun geprüft und gegebenenfalls in der Botschaft der Regierung zuhanden des Kantonsrates berücksichtigt.
Stossrichtung	Unternehmen, die innovativ tätig sind, sollen im Kanton Luzern Förderbeiträge in Form von Steuergutschriften oder Finanzhilfen für Personal-, Investitions- und Auftragsforschungsaufwendungen beantragen können (Luzerner Innovationsbeitrag). Konkret gefördert werden sollen Grundlagenforschung, industrielle Forschung sowie experimentelle Entwicklung – sofern sie den fünf Hauptkriterien gemäss OECD-Frascati-Handbuch und den Managementfunktionen im Sinne der DEMPE-Funktionen entsprechen. Gemäss Gesetz wird ein maximaler Fördersatz von 35 Prozent festgelegt, mit welchem die von einem Unternehmen in einem Geschäftsjahr erbrachten Tätigkeiten und Massnahmen unterstützt werden. Gemäss Entwurf der entsprechenden Verordnung ist vorgesehen, Personalaufwendungen mit 30 Prozent zu fördern, Investitionsaufwendungen im Sinne von Abschreibungen mit 20 Prozent und Aufwendungen für Auftragsforschung mit 10 Prozent. Weiter sind Massnahmen zur Förderung des Startup- und Innovationsökosystems, die Unterstützung internationaler Schulen sowie die Massnahmen betreffend die Verfügbarkeit und Erschliessung von Wirtschaftsflächen geplant.
Fördermittel	Die für den Luzerner Innovationsbeitrag zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sollen jährlich auf Antrag des Regierungsrates durch den Kantonsrat festgelegt werden – anhand der Wirtschaftsentwicklung und der Entwicklung des Staatshaushaltes. Für die Planjahre 2026 bis 2028 ist von einer jährlichen Dotierung des Fonds im Umfang von CHF 160 Mio. auszugehen.
Form der Beiträge	Die Luzerner Förderbeiträge können als qualifizierende Steuergutschrift (QRTC) oder als Finanzhilfen ausgerichtet werden.

¹ Vernehmlassung zur Weiterentwicklung der Standortförderung vom 10. März 2025; Tabelle zuletzt aktualisiert am 29. August 2025.

Entscheidungskompetenz	Die Kompetenz zur Bewilligung der Ausgaben liegt abschliessend beim Regierungsrat.
Antrag und Bewilligung	Förderbeiträge werden auf Gesuch hin ausgerichtet. Die Details zur Gesuchstellung werden in einer entsprechenden Verordnung geregelt. Das Gesuch ist in jedem Jahr neu einzureichen und die Förderbeiträge werden einmal jährlich gewährt.
Inkrafttreten	Die Beratung im Kantonsrat findet voraussichtlich Anfang 2026 statt, eine Volksabstimmung ist im September 2026 geplant. Ziel ist das Inkrafttreten der Vorlage per 1. Oktober 2026.